



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen Schulämter

Geschäftszeichen 634.000.004-00141  
Bearbeiter Holger Fuchs  
Durchwahl 2728

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Per Mail

Datum 15. Dezember 2020

## **Einstellung und Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen**

Erlass vom 15. Dezember 2020

II.2.1 – 634.000.004-00141

### **1. Einleitung/Ziele**

In Hessen stieg der Bedarf nach Lehrkräften insbesondere im Grund- und Förderschulbereich seit 2015 vor allem durch die demographische Entwicklung, die Integration von Seiteneinsteigern und im Förderschulbereich zusätzlich durch die Inklusion stark an. Seit 2017 wurden deshalb sukzessive die Studienkapazitäten für die entsprechenden Lehramtsstudiengänge ausgebaut. Dieser Ausbau macht sich aufgrund der Ausbildungsdauer allerdings erst ab Mitte der 20er Jahre durch ein gestiegenes Lehrkräfteangebot bemerkbar, so dass bis dahin weiterhin kurz- und mittelfristig wirksame Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung notwendig sein werden.

Um dieser Unterdeckung bei der personellen Versorgung insbesondere an Förderschulen wirksam und vor allem zeitnah entgegenzuwirken, werden mit der nachfolgenden Regelung neue Einstellungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen geschaffen, die bislang noch kein Angebot zur Einstellung erhalten haben und denen eine unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit an Förderschulen eröffnet wird.

### **2. Adressaten**

Die Maßnahme richtet sich an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die nicht unbefristet in den Schuldienst eingestellt sind. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit den Mangelfächern Musik, Chemie, Physik und Kunst können nicht an der Weiterbildung teilnehmen.

Lehrkräfte, die sich für die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen bewerben, müssen über die Lehrbefähigung in mindestens einem der Unterrichtsfächer Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Wirtschaft, Sport oder Islamische Religion verfügen.

### **3. Verlauf und Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme**

Die Gesamtdauer der Qualifizierung erstreckt sich über einen Zeitraum von 26 Monaten und setzt sich wie folgt zusammen:

- schulpraktische Studien
- Studienanteile aus den Bereichen:
  - Pädagogik im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
  - Pädagogik im Förderschwerpunkt Hören **oder** körperliche und motorische Entwicklung
  - Sonderpädagogische Diagnostik
  - Sonderpädagogische Psychologie
  - Förderunterricht Deutsch
  - Förderunterricht Mathematik
  - inklusive Unterrichts- und Schulgestaltung
  - kollegiale und kooperative Beratung
  - Schulrecht in der sonderpädagogischen Förderung
- Prüfungsvorbereitung und Zusatzprüfung

Die Qualifizierung beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums:  
Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben, Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.

Die Lehrkräfte führen neben der Qualifizierung eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von 18 Pflichtstunden im 1. Schuljahr und 17,5 Pflichtstunden im 2. Schuljahr wöchentlich im Bereich der Förderschulpädagogik durch. Je weiterzubildende Lehrkraft wird der ausbildenden Schule eine halbe Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen.

Über die in §14 Abs.1, Nr.2 HLbG (Hessisches Lehrerbildungsgesetz) genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen hinaus legen Lehrkräfte, die bereits über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen, im Rahmen dieser Maßnahme eine Zusatzprüfung in den Fachrichtungen Hören oder körperliche und motorische Entwicklung (KME) ab.

Nach Abschluss der Qualifizierung legen die Teilnehmenden die Zusatzprüfung gemäß § 57 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) ab.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Dies setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen des Weiterbildungskurses teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

#### **4. Auswahlverfahren und Einstellung**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt analog den Regelungen für schulbezogene Stellenausschreibungen gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst“ vom 08. Januar 2016 (ABl. 02/16, S. 18 ff.).

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im Hinblick auf den Fachbedarf der Schule. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen gemäß o.g. Ziffer 2 erfüllen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt. § 57 Abs. 7 HLbGDV gilt entsprechend.

Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen werden nach erfolgter Auswahl als Tarifbeschäftigte mit der Entgeltgruppe E 13 eingestellt. Nach Bestehen der Zusatzprüfung nach § 57 HLbG und damit dem Erwerb der Befähigung zum Förderschullehramt erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe und die Übertragung eines nach A 13 besoldeten Statusamtes „Lehrer/Lehrerin - an Förderschulen“. Die Verbeamtung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung, frühestens nach Ablauf von 26 Monaten nach Vertragsbeginn.

#### **5. Weitere Bestimmungen**

Die aufgrund des vorliegenden Erlasses eingestellten Lehrkräfte, die die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen erwerben, erklären im Arbeitsvertrag bei der Einstellung ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, im Anschluss an das Bestehen der Zusatzprüfung und der Verbeamtung im Förderschullehramt mindestens für einen Zeitraum von vier Jahren ausschließlich als Förderschullehrkraft tätig zu sein. Nach frühestens vier und spätestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erfolgt auf Antrag die Übertragung des Eingangsamtes, das der zuvor erworbenen Lehramtsbefähigung (Haupt- und Realschule oder Gymnasien) entspricht. Solange ist keine Teilnahme an Einstellungsverfahren möglich.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen absolvieren, bewirkt das endgültige Nichtbestehen der Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Förderschullehramt nach §57 HLbG die Auflösung des Arbeitsvertrags entsprechend § 57 Abs. 7 HLbGDV. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist auf Antrag möglich.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heike Jäger

## **Anlage** **Vorlage Anforderungsprofil Förderschule**

### **Vorbemerkung:**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl an einer Förderschule als Tarifbeschäftigte mit der Entgeltgruppe E 13 eingestellt. Sie werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt; § 57 Abs. 7 HLbGDV gilt entsprechend.

Nach Bestehen der Zusatzprüfung nach § 57 HLbG und damit dem Erwerb des Förderschullehramtes erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe und die Übertragung eines nach A 13 besoldeten Statusamtes „Lehrer/Lehrerin - an Förderschulen“. Die Verbeamtung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung; frühestens nach Ablauf von 26 Monaten nach Vertragsbeginn.

**Genauere Informationen finden Sie im Erlass „Einstellung und Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen“ vom 15.12.2020 auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums.**

### **Vorausgesetzt wird:**

- Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Lehramt an Gymnasien mit den Fächern X und Y sowie die Bereitschaft zur berufsbegleitenden Teilnahme an der sich über vier Schulhalbjahre erstreckenden Qualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung an Förderschulen
- Die aufgrund des Erlasses „Einstellung und Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen“ vom 15.12.2020 eingestellten Lehrkräfte, die die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen zusätzlich erwerben, erklären im Arbeitsvertrag bei der Einstellung ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, im Anschluss an das Bestehen der Zusatzprüfung und die Verbeamtung im Förderschullehramt mindestens für einen Zeitraum von vier Jahren als Förderschullehrkraft tätig zu sein. Frühestens vier und spätestens fünf Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungskurses erfolgt auf Antrag die Übertragung des Eingangsamtes, das der zuvor erworbenen Lehramtsbefähigung (Haupt- und Realschule oder Gymnasien) entspricht. Solange ist keine Teilnahme an Einstellungsverfahren möglich.

### **Wünschenswert sind:**

Erfahrungen im Unterricht an Förderschulen

### **Schulspezifische Anforderungen**

...